



# HESSISCHER LANDTAG

02. 06. 2026

Plenum

## Änderungsantrag

### Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Gesetzentwurf

Fraktion der CDU,

Fraktion der SPD

**Gesetz zur Einführung der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

**in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts**

**Drucksache 21/4522 zu Drucksache 21/4258**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 1 des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Kulturpolitischen Ausschusses wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 9 b) wird in § 41 nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:  
„(2a) Für die Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung gelten folgende Mindeststandards:
  1. Im einjährigen Bildungsgang und im ersten Ausbildungsabschnitt des zweijährigen Bildungsgangs beträgt die Höchstzahl der Schülerinnen und Schüler je Klasse 16.
  2. Im zweiten Ausbildungsabschnitt des zweijährigen Bildungsgangs beträgt die Höchstzahl der Schülerinnen und Schüler je Klasse 25.
  3. Im fachpraktischen Unterricht beträgt die Höchstzahl der Schülerinnen und Schüler je Lerngruppe zehn. Kleinere Lerngruppen bleiben insbesondere aus pädagogischen, inklusiven oder arbeitsschutzrechtlichen Gründen zulässig.
  4. Zur sozialpädagogischen Unterstützung wird jeder Schule für jede Klasse im einjährigen Bildungsgang und im ersten Ausbildungsabschnitt des zweijährigen Bildungsgangs eine Personalressource im Umfang von mindestens 0,2 Vollzeit-äquivalenten sozialpädagogischer Fachkräfte zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt zusätzlich zu den Lehrkräftenstellen sowie zusätzlich zu sonstigen Förder-, Inklusions- und Schulsozialarbeitsressourcen.Die Mindeststandards nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 dürfen nicht unterschritten werden.“
2. In Nr. 11 wird § 44 Nr. 7 wie folgt gefasst:  
„7. für die Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung den Übergang vom einjährigen Bildungsgang in den zweiten Ausbildungsabschnitt des zweijährigen Bildungsgangs zu regeln; die Mindeststandards nach § 41 Abs. 2a bleiben unberührt und dürfen nicht unterschritten werden.“

**Begründung:****A. Regelungsbedarf**

Mit dem Gesetzentwurf wird die Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung (BÜA) vom Schulversuch in die Regelform des Hessischen Schulgesetzes überführt. Der Gesetzentwurf beschreibt Ziel, Abschlüsse und fachleistungsdifferenzierten Unterricht der BÜA, enthält aber keine verbindlichen Mindeststandards zu Klassengrößen, fachpraktischen Lerngruppen oder sozialpädagogischer Ausstattung. Diese Fragen sollen damit im Wesentlichen auf der Ebene untergesetzlicher Regelungen verbleiben.

Das ist für eine Schulform, deren Erfolg gerade von kleinen Lerngruppen, individueller Begleitung und sozialpädagogischer Unterstützung abhängt, nicht ausreichend. Die Überführung in die Regelform darf nicht bedeuten, dass zwar der Name BÜA gesetzlich abgesichert wird, die pädagogischen Gelingensbedingungen aber später durch Rechtsverordnung, Erlass oder Verwaltungspraxis abgesenkt werden können. Wer BÜA gesetzlich einführt, muss BÜA auch gesetzlich absichern.

**B. Aufschlüsselung aus dem Schulversuch**

Der Schulversuch BÜA hat für die hier geregelten Strukturmerkmale konkrete Standards entwickelt. Diese Standards bilden den fachlichen Ausgangspunkt der vorgeschlagenen gesetzlichen Mindestabsicherung:

Bereich	Standard im Schulversuch BÜA
Stufe I / einjähriger Bildungsgang bzw. erster Ausbildungsabschnitt	Höchstzahl Schülerinnen und Schüler: 16
Stufe II / zweiter Ausbildungsabschnitt	Höchstzahl Schülerinnen und Schüler: 25
Fachpraktischer Unterricht	Lerngruppenteiler: 10 Schülerinnen und Schüler
Sozialpädagogische Unterstützung	0,2 Stellen Sozialpädagogik je Klasse der Stufe I; Zuweisung an die Schule zur Sicherung der Kontinuität

Die vorgeschlagene Regelung übernimmt diese Werte nicht als Obergrenze für pädagogische Qualität, sondern als parlamentarisch geschützte Mindeststandards. Bessere Ausstattung, kleinere Lerngruppen und zusätzliche Unterstützung bleiben jederzeit möglich.

**C. Pädagogische Notwendigkeit**

BÜA richtet sich an junge Menschen im Übergang von Schule in Ausbildung. Viele dieser Schülerinnen und Schüler bringen unterschiedliche Lernstände, Orientierungsbedarfe, Brüche in Bildungsbiografien, Unterstützungsbedarfe bei personalen und sozialen Kompetenzen oder besondere Herausforderungen beim Übergang in Ausbildung mit. Für diese Zielgruppe entscheidet nicht allein die formale Existenz eines Bildungsgangs über Erfolg oder Misserfolg, sondern die Frage, ob individuelle Begleitung, Berufsorientierung, Praktikumsanbahnung, Bewerbungsvorbereitung, Kompetenzentwicklung und Netzwerkarbeit tatsächlich geleistet werden können.

Der fachpraktische Unterricht verlangt zudem aus pädagogischen und arbeitsschutzrechtlichen Gründen überschaubare Lerngruppen. Gerade dort, wo handlungsorientiert, praktisch und an beruflichen Anforderungen ausgerichtet gearbeitet wird, ist ein Lerngruppenteiler von 10 keine Komfortausstattung, sondern eine Gelingensbedingung.

Die sozialpädagogische Unterstützung ist ebenfalls kein nachrangiges Zusatzangebot. Sie ist struktureller Bestandteil eines wirksamen Übergangsmagements. Sie unterstützt die Schülerinnen und Schüler bei Stabilisierung, Orientierung, Konfliktbewältigung, Praktikums- und Ausbildungsplatzsuche sowie bei der Entwicklung personaler und sozialer Kompetenzen. Deshalb muss die im Schulversuch vorgesehene Grundzuweisung gesetzlich abgesichert werden.

**D. Gesetzssystematische Einordnung**

Die Verortung in § 41 HSchG ist sachgerecht, weil dort die Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung materiell geregelt wird. § 44 HSchG bleibt weiterhin der Ort für die Ausgestaltung durch Rechtsverordnung, insbesondere für den Übergang vom einjährigen Bildungsgang in den zweiten Ausbildungsabschnitt. Die vorgeschlagene Änderung entzieht der Exekutive nicht die Regelung organisatorischer Einzelheiten. Sie stellt lediglich klar, dass die parlamentarisch festgelegten Mindeststandards nicht unterschritten werden dürfen.

Die zusätzliche Änderung in § 44 HSchG ist erforderlich, um die Verordnungsermächtigung ausdrücklich an die Mindeststandards des § 41 Abs. 2a zu binden. Dadurch wird verhindert, dass zentrale Ausstattungsfragen der BÜA in späteren Haushaltslagen untergesetzlich abgesenkt werden, ohne dass der Landtag hierüber erneut entscheidet.

**E. Ergebnis**

Der Änderungsantrag sichert den pädagogischen Kern von BÜA: kleine Klassen in Stufe I, tragfähige Klassengrößen in Stufe II, kleine Lerngruppen im fachpraktischen Unterricht und eine verlässliche sozialpädagogische Grundzuweisung. BÜA darf nicht nur als Etikett in den Regelbetrieb überführt werden und muss ungeachtet sich ändernder Haushaltslagen mit den Bedingungen ausgestattet bleiben, die den Erfolg dieser Schulform ermöglichen.

Wiesbaden, 2. Juni 2026

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Mathias Wagner (Taunus)**